Mistrade-Regelung zwischen UniCredit Bank AG und JP Morgan v. 17.03.2021

§1 Mistrade-Regelung

(1) Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Mistrade) in dem computergestützten Handelssystem vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.

(2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluss (i) aufgrund eines Fehlers im technischen System von JPMorgan oder der UniCredit oder (ii) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses, eines Preisparameters oder einer Indikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.

(3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung des vereinbarten Preises bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren liegt vor, wenn (i) die Abweichung von dem marktgerechten Preis mindestens 10 % beträgt oder (ii) eine Abweichung von mehr als 2,00 EUR vorliegt. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung des vereinbarten Preises bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren liegt vor, wenn die Abweichung von dem marktgerechten Preis mindestens 5% beträgt.

(4) Die Tatsache eines Mistrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Mistrade der jeweiligen anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Ist der Vertrag nach 20.00 Uhr deutscher Zeit geschlossen worden, verlängert sich die Frist auf 11.00 Uhr deutscher Zeit des Folgetages.

(5) Falls der Schaden bei der, die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktgerechten Preis) beträgt, so kann die, die Aufhebung begehrende Partei den Anspruch bis um 11.00 Uhr deutscher Zeit des Börsenöffnungstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat. Außerdem halbieren sich die unter 3. festgelegten Mindestschwellen in diesem Falle. Liegen Anhaltspukte dafür vor, dass Geschäfte bewusst aufgeteilt wurden, um Schwellen zu unterlaufen, ist die Gesamtheit der aufgeteilten Geschäfte bei der Bestimmung der Schwellenverletzung heranzuziehen.

(6) Der Mistrade-Antrag muss schriftlich per E-Mail oder Telefax erfolgen und mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN des gehandelten Wertpapiers, Abschlusszeitpunkt, gehandeltes Volumen und gehandelter Preis, Preisabweichung vom marktgerechten Preis, sowie eine kurze Erläuterung des für den Mistrade ursächlichen Fehlers. Die Bestimmung des marktgerechten Preises obliegt dem jeweiligen Calculation Agent der entsprechenden Wertpapiere unter Anwendung von allgemein anerkannten und marktüblichen Berechnungsmethoden.

(7) Die Gegenpartei ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Erläuterungen bezüglich des Fehlers zu verlangen; eine Verpflichtung des Antragstellers zur Bekanntgabe des für die Preisberechnung verwendeten Modells oder von Teilen hiervon besteht jedoch nicht. Das Verlangen ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Bankarbeitstages

nach Zugang des Mistrade-Antrags, schriftlich (auch per E-Mail) durch die Gegenpartei mitzuteilen.

(8) Die die Aufhebung eines Einzelvertrags begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger ist, als EUR 500. (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktgerechten Preis).

(9) Die Partei, die der jeweils anderen Partei einen Mistrade meldet, hat der jeweils anderen Partei innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,00 pro Mistradeantrag und pro Basiswert unabhängig von der Zahl der gemeldeten Produkte zu entrichten.

(10) Die Aufhebung des Einzelvertrages erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen UniCredit und JPMorgan in das computergestützte Handelssystem.

(11) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) ausdrücklich gestattet. In einem solchen Fall ist der vollständige Wortlaut offen zu legen und die andere Partei über die Tatsache der Veröffentlichung zuvor zu informieren.

(12) § 122 BGB ist analog anzuwenden.

(13) Die Punkte (1) bis (11) gelten auch für den Fall, dass ein Geschäft, das über CATS angeboten wird, telefonisch abgeschlossen wird.

(14) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.